

SOZIALE LEISTUNGEN 2008

für Familien in Österreich / Steiermark

ART DER HILFE	WO ZU BEANTRAGEN	WANN ZU BEANTRAGEN	WIE VIEL	WIE LANGE	BEDINGUNGEN
ALLEINERZIEHER-ABSETZBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmer/innen-Veranlagung bzw. mit gesondertem Antrag beim Wohnsitzfinanzamt	nach Ablauf eines Kalenderjahres	€ 364,00 jährlich; Kinderzuschlag: € 130,00 für ein Kind, € 175,00 für das zweite und € 220,00 für jedes weitere Kind	jährliche einmalige Berücksichtigung, wenn die Anforderungen erfüllt sind	Steuerpflichtige mit mindestens 1 Kind, die länger als 6 Monate im Jahr nicht in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben
ALLEINVERDIENER-ABSETZBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmer/innen-Veranlagung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt	nach Ablauf eines Kalenderjahres	€ 364,00 jährlich Kinderzuschlag: siehe oben	jährliche einmalige Berücksichtigung, wenn die Anforderungen erfüllt sind	allein verdienende verheiratete oder in Partnerschaft lebende Steuerpflichtige, die weniger als 6 Monate getrennt wohnen und a) deren (Ehe-)Partner jährliche Einkünfte von maximal € 6.000,00 und für zumindest 1 Kind für mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezog bzw. b) deren (Ehe-)Partner jährliche Einkünfte von maximal € 2.200,00 bezog, wenn für kein Kind mind. 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde
BEIHILFEN DES LANDES STEIERMARK FÜR SCHÜLER VON HAUPT- UND HÖHEREN SCHULEN IN INTERNATEN (5.-9. SCHULSTUFE)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA6A, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel. (0316) 877-2636	bis 15. November des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	Staffelung nach Jahreseinkommen der Eltern: zwischen € 150,00 und € 600,00 pro Schuljahr	jährlich neue Antragstellung	Schüler/innen beim Besuch einer Haupt- oder höheren Schule (5. bis 9. Schulstufe) mit gleichzeitiger Unterbringung in Internat, Tagesheimstätte oder auf Privatplatz gegen Entgelt; Jahresfamilieneinkommen bis € 23.000,00 zuzüglich € 2.500,00 für jedes weitere Kind, kein Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe des Bundes; Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen im Vorjahr max. 2,6
BILDUNGSKARENZ – WEITERBILDUNGSGELD	zuständiges Arbeitsmarktservice	vor gewünschter Inanspruchnahme	€ 14,53 täglich	mindestens 3 Monate, maximal 12 Monate – verteilt über 4 Jahre, mit einem Block von mind. 3 Monaten	Einverständnis des Arbeitgebers; Nachweis einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 16 Wochenstunden oder vergleichbare Belastung; ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mind. 1 Jahr bzw. mit Unterbrechungen von insgesamt 1 Jahr innerhalb der letzten 4 Jahre; nach Karenzurlaub wieder Beschäftigung von 28 Wochen notwendig
ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE	Wohnsitzfinanzamt	bis 5 Jahre rückwirkend möglich, gesondert zu beantragen	€ 138,30 monatlich zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Voraussetzungen erfüllt sind	Behinderung mindestens 50% oder voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit, Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen erforderlich
(HEIM)FAHRTEN-BEIHILFE FÜR SCHÜLER/INNEN UND LEHRLINGE	Wohnsitzfinanzamt	nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres (Lehrlinge) bzw. bis 30. Juni des Folgejahres (Schüler/innen)	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge: bis 10 km: € 5,10 monatlich über 10 km: € 7,30 monatlich Heimfahrtenbeihilfe f. Schüler/innen u. Lehrlinge: bis 50 km: € 19,00 monatlich 51 bis 100 km: € 32,00 monatlich 101 bis 300 km: € 32,00 monatlich 301 bis 600 km: € 50,00 monatlich über 600 km: € 58,00 monatlich	solange das Lehrverhältnis aufrecht ist, in einem Kalenderjahr höchstens 9 Monate bei Schulfahrtbeihilfe höchstens 10 Monate, in Verbindung mit Praktikum höchstens 11 Monate	Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes; aufrechtes Lehrverhältnis, Teilnahme an Lehrlingsstiftung / Vorlehre oder Besuch einer öffentlichen Schule / Schule mit Öffentlichkeitsrecht im Inland oder grenznahen Ausland als ordentliche/r Schüler/in; Wegstrecke in eine Richtung mindestens 2 km, keine unentgeltliche Beförderung möglich; Heimfahrtenbeihilfe: Zurücklegen der Wegstrecke in jede Richtung einmal pro Monat
FAMILIENBEIHILFE DES BUNDES	Wohnsitzfinanzamt	nach der Geburt	Gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder: bis 3 Jahre € 105,40 3–10 Jahre € 112,70 11–19 Jahre € 130,90 20–26 Jahre € 152,70 monatlich monatliche Erhöhungsbeträge: für das 2. Kind: € 12,80 zusätzlich für das 3. Kind: € 35,00 zusätzlich ab dem 4. Kind: € 50,00 zusätzlich für dieses und jedes weitere Kind Zuschlag für jedes erheblich behinderte Kind: € 138,30 monatlich	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für Kinder in der Berufsausbildung maximal bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bei Einhaltung vorgegebener maximaler Studienzeitüberschreitung; für dauernd erwerbsunfähige volljährige Kinder keine Altersgrenze, maximal 5 Jahre rückwirkend	österreichische Staatsbürger; Wohnsitz des/der Antragstellers/in im Inland; ausländische Staatsbürger: Wohnsitz in Österreich und seit mind. 3 Monaten aufrechtes Dienstverhältnis mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung; Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge; Personen, zu deren gemeinsamen Haushalt Kinder gehören bzw. die die Kinder überwiegend erhalten – bis das Gegenteil bewiesen wird ist das grundsätzlich die Mutter Zuverdienstgrenze des Kindes ab Vollendung des 18. Lebensjahres: pro Kalenderjahr € 9.000,00
FAMILIENHÄRTE-AUSGLEICH	BM für Gesundheit, Familie und Jugend, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. 0800-240 266	bei Eintreten einer unverschuldeten finanziellen Notlage, die die Existenz der Familie gefährdet	Zinsen- oder Kreditzuschuss, zinsgünstiges Darlehen, sonstige Geldzuwendungen	Überbrückungshilfe, d. h. keine laufenden Geldzuwendungen	Österreichische Staatsbürgerschaft und Anspruch auf Familienbeihilfe (oder werdende Mutter) bzw. unter gewissen Voraussetzungen Gewährung auch an Staatenlose oder anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz in Österreich
FAMILIENPASS DES LANDES STEIERMARK	Amt der Stmk. Landesregierung FA6A Ref. Frau-Familie-Gesellschaft, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2, Tel. (0316) 877-4263, übers Internet unter www.familienpass.steiermark.at oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt	jederzeit nach der Geburt eines Kindes	Familienermäßigungen bei Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen in der Steiermark sowie bei Partnerbetrieben in anderen Bundesländern, Ermäßigungen im Steirischen Verkehrsband	ein Kalenderjahr gültig, bei weiterem Anspruch erfolgt automatische Verlängerung, neuerliche Antragstellung nicht notwendig	jede Familie bzw. jede/r Alleinerzieher/in, wenn mit dem Kind/den Kindern ein gemeinsamer Hauptwohnsitz in der Steiermark liegt
JOSEF-KRAINER-HILFSFONDS	Amt der Stmk. Landesregierung FA6A Josef-Krainer-Hilfsfonds 8010 Graz, Karmeliterplatz 2 Tel. (0316) 877-3946	bei Eintreten einer unverschuldeten Notlage	individuell je nach Notsituation	einmalig	unverschuldet in Not geraten, österreichische Staatsbürgerschaft, Wohnsitz in der Steiermark
KINDERABSETZBETRAG	Wohnsitzfinanzamt	kein gesonderter Antrag erforderlich	€ 50,90 pro Kind monatlich	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes, Auszahlung automatisch mit Familienbeihilfe des Bundes
KINDERBETREUUNGS-BEIHILFE	zuständiges Arbeitsmarktservice	vor Arbeits-, Kurs- und Betreuungsbeginn	unterschiedliche Höhe, abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und den Betreuungskosten	jeweils ein halbes Jahr, maximal 3 Jahre	monatliches Familieneinkommen max. € 2.000,00 (Alleinstehende) bzw. € 2.912,00 (Ehe, Lebensgemeinschaft) zuzüglich € 236,50 für jedes weitere Kind; zu betreuendes Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und darf maximal 15 Jahre alt sein; für Eltern, die im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ein Beschäftigungsverhältnis eingehen/eine Schulung besuchen und ihre Kinder gleichzeitig in Betreuung geben, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich trotz Berufstätigkeit stark verschlechtern haben oder die wegen neuer Arbeitszeiten eine andere Betreuungsform benötigen
KINDERBETREUUNGS-GELD DES BUNDES	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragsteller/in (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird	Variante 30 + 6 Monate: € 14,53 täglich Variante 20 + 4 Monate: € 20,80 täglich Variante 15 + 3 Monate: € 26,60 täglich Zuschuss ist möglich (siehe Rubrik Kinderbetreuungsgeldzuschuss) Mehrlingsgeburt: € 7,27 täglich für jedes 2. bzw. weitere Mehrlingskind	Variante 30+6: Ein Elternteil bis zum max. 30. Lebensmonat des Kindes, der zweite Elternteil noch max. 6 weitere Monate. Variante 20+4: Ein Elternteil bis zum max. 20. Lebensmonat des Kindes, der zweite Elternteil noch max. 4 weitere Monate. Variante 15+3: Ein Elternteil bis zum max. 15. Lebensmonat des Kindes, der zweite Elternteil noch max. 3 weitere Monate.	Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen; Zuverdienst bis € 16.200,00 brutto jährlich, ACHTUNG: Kündigungsschutz maximal bis zum 2. Geburtstag
KINDERBETREUUNGS-GELDZUSCHUSS	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragsteller/in (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war	gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld des Bundes	€ 6,06 täglich	gebührt solange der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld des Bundes besteht und die Voraussetzungen erfüllt sind	Anspruch haben allein erziehende Mütter und Väter, die nicht mehr als € 16.200,00 pro Kalenderjahr verdienen, und Elternteile, die in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben und ein geringes Haushaltseinkommen haben: Der KBG beziehende Elternteil ist an eine Zuverdienstgrenze von nicht mehr als € 16.200,00 im Kalenderjahr gebunden. Der Partner bzw. die Partnerin ist an eine Zuverdienstgrenze von € 12.200,00 gebunden, wobei diese sich um einen Freibetrag von jeweils € 4.000,00 für jedes Kind, für das Unterhalt zu leisten ist, erhöht
KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK	Amt der Stmk. Landesregierung FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft 8010 Graz, Karmeliterplatz 2 Tel. (0316) 877-3919 oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt	innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes	€ 145,35 monatlich	für die ersten 12 Lebensmonate	Alleinerzieher/innen und Familien mit Hauptwohnsitz in der Steiermark und gemeinsamem Haushalt mit dem Kind; monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen maximal € 726,00, Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes
LANDES-KINDER-BETREUUNGSBEIHILFE	Amt der Stmk. Landesregierung FA6B Pflichtschulen und Kinderbetreuung 8010 Graz, Stempfergasse 4 Tel. (0316) 877-2187 oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt	bei Einreichung innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung rückwirkende Auszahlung, sonst Auszahlung ab Einreichung	Staffelung je nach monatlichem Zeitbedarf, Familieneinkommen und Anzahl der unversorgten Kinder: € 2,18 bis max. € 53,00 monatlich Auszahlung 11–12-mal jährlich	für die Dauer des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung	Dauer der Kinderbetreuung mind. 4 Wochen
LEHRLINGSBEIHILFE	Amt der Stmk. Landesregierung FA11A Sozialrecht 8020 Graz, Nikolaiplatz 3 Tel. (0316) 877-7920	bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres	zwischen € 70,00 und € 700,00 jährlich	während der ganzen Lehrzeit, jährlich neue Antragstellung	Antragstellung durch Erziehungsberechtigte/n (oder Lehrling ab dem 18. Lebensjahr, wenn eigener Haushalt geführt wird); ordentlicher Wohnsitz des Antragstellers seit mindestens 1 Jahr in der Steiermark; jährliches Familieneinkommen bis € 20.400,00; monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung bis € 700,00



Infos erhalten Sie:
FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft, Ridi M. Steibl, Simone Ressler, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel.: (0316) 877-4023, Fax: DW 3924, E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at, www.steiermark.at/referat-ffg



Das Land
Steiermark

SOZIALE LEISTUNGEN 2008

für Familien in Österreich / Steiermark

ART DER HILFE	WO ZU BEANTRAGEN	WANN ZU BEANTRAGEN	WIE VIEL	WIE LANGE	BEDINGUNGEN
MEHRKINDZUSCHLAG	im Rahmen der Arbeitnehmer/innen-Veranlagung oder Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt	nach Ablauf eines Kalenderjahres	€ 36,40 monatlich für das 3. und jedes weitere Kind	solange Anspruch auf die Familienbeihilfe des Bundes besteht; maximal 5 Jahre rückwirkend	bei gleichzeitigem Bezug der Familienbeihilfe für mind. 3 Kinder; Familieneinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung max. € 55.000,00 (2008)
PENDLERBEIHILFE	Amt der Stmk. Landesregierung Fachabteilung 11A 8020 Graz, Nikolaiplatz 3 Tel. (0316) 877-3466 oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt	spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres	Staffelung nach einfacher Weglänge und Jahresbruttoeinkommen: zwischen € 80,00 und € 340,00 pro Jahr	solange die Voraussetzungen gegeben sind	Mindestentfernung des Hauptwohnsitzes zum Arbeitsort von 25 km; jährliches Bruttoeinkommen des Antragstellers max. € 26.800,00 (Erhöhung der Einkommensgrenze um € 2.680,00 für jedes versorgungspflichtige Kind); Hauptwohnsitz in der Steiermark; kein Anspruch auf Freifahrt; keine Bereitstellung unentgeltlicher Transportmittel durch den Dienstgeber
PFLEGE-/FAMILIEN-HOSPITALKARENZ	schriftliche Bekanntheit beim Arbeitgeber, der Grund ist glaubhaft zu machen	jederzeit	Arbeitnehmer/in bleibt krank- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht, bei Vollkarenzierung jedoch kein Entgeltanspruch	3 Monate, Verlängerung bis zu max. 6 Monaten pro Anlassfall möglich; Maximaldauer bei schwersterkrankten Kindern 9 Monate	Arbeitnehmer/innen, die sich der Pflege naher Angehöriger widmen, das sind Ehegatten, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel), Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten, Geschwister, Schwiegereltern. Pflegenden Angehörige können bei einer finanziellen Notlage (gewichteter Durchschnittseinkommen pro Person im Haushalt unter € 700,-) beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einen Zuschuss beantragen.
PFLEGEgeld	Bezieher von Pensionen, Unfallvollrenten, Ruhe- und Versorgungsgeldern (bzw. deren Familienmitglieder) bei den jeweiligen Auszahlungsstellen (Sozialversicherung, Bundespensionsamt, Bundessozialamt), alle anderen: Amt der Stmk. Landesregierung FA11A Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht, 8010 Graz, Hofgasse 12, Tel. (0316) 877-4082	jederzeit	Staffelung nach monatlichem Betreuungsaufwand, ab Stufe V gelten zusätzliche Kriterien Stufe I: € 148,30 monatlich Stufe II: € 273,40 monatlich Stufe III: € 421,80 monatlich Stufe IV: € 632,70 monatlich Stufe V: € 859,30 monatlich Stufe VI: € 1.171,70 monatlich Stufe VII: € 1.562,10 monatlich	abhängig von der Beurteilung des Pflegebedarfes	Notwendigkeit ständiger Betreuung aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung im Ausmaß von mehr als 50 Stunden pro Monat; gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; voraussichtliche Betreuungsdauer mindestens ein halbes Jahr, Anrechnung anderer wegen Pflegebedürftigkeit bezogener Geldleistung
REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG	zuständige Krankenkasse	jederzeit, Gewährung erfolgt befristet für das laufende und die max. 3 nächsten Quartale	€ 4,80 pro Rezept	jährlich neue Antragstellung	ohne Antrag bei Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. mit Antrag bei einem monatlichen Netto-Familieneinkommen bis € 747,00 für Alleinstehende ohne und € 859,05 mit erhöhtem Medikamentenbedarf; € 1.120,00 für (Ehe-)Paare ohne und € 1.288,00 mit erhöhtem Medikamentenbedarf; pro mitversichertem Kind monatlich zusätzlich € 78,29
RUNDFUNK-GEBÜHREN-BEFREIUNG UND ZUSCHUSS ZUM FERNSPRECHENTGELT	beim Gebühren Info Service des ORF (GIS), Postfach 1000, 1051 Wien bzw. bei jedem Postamt Hotline: (0810) 001080	nach erfolgter Anmeldung von Fernseh- oder Radiogerät	Befreiung Rundfunk- und Fernsehgebühr; Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt je nach Tarif und Anbieter unterschiedlich bis hin zur Grundgebührenbefreiung	wird max. für 36 Monate gewährt	Nutzung des Fernsprechanchlusses nur für private Zwecke am Hauptwohnsitz im Inland; Bezieher/innen von Pflegegeld (Einkommensnachweis bei Rundfunkgebühren), Blindenbeihilfe, Gehörlose, schwer Hörbehinderte ohne Familieneinkommensnachweis; Bezieher/innen von Pensionsleistungen, Leistungen des Arbeitsmarktservice, Studienbeihilfe oder Sozialhilfe; monatliches Haushaltseinkommen von max. € 836,64 für Alleinstehende, von maximal € 1.254,40 für 2 Personen und jede weitere Person zusätzlich € 87,68, Geltendmachung bestimmter Belastungen möglich (z. B. Miete)
SCHUL- UND HEIMBEIHILFE DES BUNDES	Landesschulrat für Steiermark Schulbeihilfenbehörde 8010 Graz, Körblergasse 23 Tel. (0316) 345-238 bzw. für Schüler/innen einer landwirtschaftlichen Fachschule FA6C, 8052 Graz, Krottendorfer Straße 112 Tel. (0316) 877-6519 Anträge liegen in den Schulen auf	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt; Schulen für Berufstätige: eigener Antrag für jedes Semester: WS: spätestens bis 31.12., SS: spätestens bis 31.5.	Schulbeihilfe: bis zu € 1.130,00 jährlich; Heimbeihilfe: bis zu € 1.380,00 jährlich Erhöhung der Grundbeträge unter bestimmten Voraussetzungen ausgezeichneter Schulerfolg € 404,00 Fahrtkostenbeihilfe: € 105,00 jährlich Besondere Schulbeihilfe: € 715,00 mtl.	jährlich neue Antragstellung, befristet bis 31. 12. des Kalenderjahres	soziale Bedürftigkeit, öffentliche Schule / Schule mit Öffentlichkeitsrecht, Klasse darf nicht wiederholt werden, österr. Staatsbürgerschaft, Flüchtling oder EWR-Bürger (Ausnahmen) bzw. 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich; Beginn des Schulbesuchs, für den Beihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres; Schulbeihilfe: ab der 10. Schulstufe, Notendurchschnitt 2,9; Heim-/Fahrtkostenbeihilfe: ab der 9. Schulstufe, täglicher Hin- und Rückweg nicht zumutbar; Notendurchschnitt 3,1; besondere Schulbeihilfe: bei Selbsterhaltung durch eigene Berufstätigkeit davor und Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge vor der Abschlussprüfung
SCHULFAHRTBEIHILFE	Wohnsitzfinanzamt	bis spätestens 30. Juni des Folgejahres	je nach Länge und Häufigkeit des Schulweges zwischen € 4,40 und € 19,70 für maximal 10 Monate, in Verbindung mit Praktikum höchstens 11 Monate	jährlich neue Antragstellung, bis 30.6. des Folgejahres	Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes; öffentliche Schule/Schule mit Öffentlichkeitsrecht; keine Schulfreifahrt; mindestens 2 km Schulweg (Ausnahme bei behindertem Kind)
UNTERHALTS-VORSCHUSS (AUF BASIS EINES UNTERHALTSTITELS)	zuständiges Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht)	nach (teilweise) fehlgeschlagenem Exekutionsversuch wegen laufender Unterhaltsbeiträge	bis zur Höhe des im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrages, max. jedoch € 488,24 monatlich	längstens für die Dauer von drei Jahren, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden	Kind muss minderjährig sein (in Ausnahmefällen Gewährung bis zum vollendeten 19. Lebensjahr), österreichischer Staatsbürger, Konventionsflüchtling, staatenlos oder unter best. Voraussetzungen EWR-Bürger, ordentlicher Wohnsitz in Österreich, Vorliegen eines im Inland vollstreckbaren Exekutions-(Unterhalts-)titels, vorangehender fehlgeschlagener Exekutionsversuch; erscheint eine Exekutionsführung von vornherein aussichtslos, kann ohne vorangehende Exekution ein Vorschuss beantragt werden
UNTERHALTS-VORSCHUSS (RICHTSATZ-VORSCHUSS)	zuständiges Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht)		bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: € 123,00 monatlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: € 245,00 monatlich bis zur Vollendung des 18. (oder 19.) Lebensjahres: € 367,00 monatlich	längstens für die Dauer von drei Jahren, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden	Kind muss minderjährig sein (in Ausnahmefällen Gewährung bis zum vollendeten 19. Lebensjahr), österreichischer Staatsbürger, Konventionsflüchtling, staatenlos oder unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger, ordentlicher Wohnsitz in Österreich; sofern noch kein Unterhaltstitel geschaffen werden konnte oder der bestehende älter als 3 Jahre ist und die Schaffung eines aktuellen Titels aus Gründen, die dem Unterhaltsschuldner zuzurechnen sind, nicht gelingt; sowie bei Freiheitsstrafe des Unterhaltsschuldners in Österreich
WOCHENGELD / MUTTERSCHAFTS-BETRIEBSHILFE FÜR BÄUERINNEN	Sozialversicherungsanstalt der Bauern Dietrich-Keller-Straße 20, Postfach 25, 8074 Raaba, Tel. (0316) 343-0	Wochengeld: getrennt für die Zeit vor und nach der Entbindung oder zur Gänze im Nachhinein Mutterschaftsbetriebshilfe: spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entbindung	Wochengeld: € 24,78 täglich Betriebshilfe: in Form einer Ersatzarbeitskraft (Sachleistung)	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Voll- und Nebenerwerbsbäuerinnen; hauptberuflich im bäuerlichen Betrieb mitarbeitende Ehegattinnen bzw. (Enkel-, Schwieger-)Töchter
WOCHENGELD / BETRIEBSHILFE FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE MÜTTER	Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, 8010 Graz, Körblergasse 115 Tel. (0316) 6004-0	Wochengeld: getrennt für die Zeit vor und nach der Entbindung oder zur Gänze im Nachhinein, evtl. Rücksprache mit SVA; Betriebshilfe: 3 bis 4 Monate vor dem Geburtstermin	€ 24,78 täglich	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	aufrechte Pflichtversicherung in der gewerblichen Krankenversicherung; Beschäftigung einer Betriebshilfe (20 Wochenstunden) für den Zeitraum der Schutzfrist (in Ausnahmefällen auch ohne Einsatz einer Hilfskraft)
WOCHENGELD FÜR UNSELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE MÜTTER	jeweilige Krankenkasse	Antrag an Krankenkasse ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin; ärztl. Bestätigung über Beginn der Schutzfrist bis spätestens 12 Wochen vor errechnetem Geburtstermin an Arbeitgeber	Durchschnitt Nettoverdienst der letzten 3 Monate; € 7,55 täglich für freie Dienstnehmerinnen und Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung nach § 19a ASVG	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	jede unselbstständig erwerbstätige Frau, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit voll versichert ist (monatliches Entgelt von mehr als € 349,01), bzw. Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (monatliches Entgelt von maximal € 349,01)
WOHNBEIHILFE	Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA11A Wohnbeihilfenreferat 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15 Tel. (0316) 877-3713 oder -3769	jederzeit	max. € 182,00 (1 Person) bis € 325,00 (ab 5 Personen), für jede weitere Person zusätzlich je € 32,00 Wohnnebenkostenzuschlag möglich, abhängig von Haushaltsgröße und Familieneinkommen, Auszahlung ab Antragstellung Diese Zahlen gelten für Mietwohnungen. Für Eigentumswohnungen gelten gesonderte Regelungen	max. 1 Jahr, dann ist Antrag auf Weitergewährung nötig	Volljährigkeit; Wohnung, für die um Beihilfe angesucht wird, ist Hauptwohnsitz; Vorliegen eines schriftlichen, vergütungshauptvertraglichen Mietvertrags; Unterschreitung der Einkommenshöchstgrenzen; österreichische Staatsbürger bzw. Gleichgestellte, Gastarbeiter nach 3-jährigem Aufenthalt mit Beschäftigungsbewilligung bzw. Befreiungsschein, Bezieher eines Ruhegeldes nach Berufstätigkeit in Österreich; für geförderte Miet- bzw. Mietkaufwohnungen; für nicht geförderte Mietwohnungen gilt: Hauptmietzins max. € 6,38/m ² , bei Wohnungen bis 35 m ² max. € 8,29/m ²



Infos erhalten Sie:
FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft, Ridi M. Steibl, Simone Ressler, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel.: (0316) 877-4023, Fax: DW 3924, E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at, www.steiermark.at/referat-ffg



Das Land
Steiermark